

Info-Veranstaltung des BMVBS zum Abfallübereinkommen CDNI

Am 1. November 2009 trat das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) in Kraft.

Der deutsche Geltungsbereich des Übereinkommens bezieht sich auf alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, so dass auch Seehäfen von diesen Neuregelungen erfasst werden.

Die Verantwortlichkeiten der Beteiligten an der Abfallentsorgung sind im Übereinkommen im Einzelnen festgelegt. So tragen nach Artikel 8 des Übereinkommens der Befrachter oder der Ladungsempfänger bzw. der Frachtführer die Kosten für die Restentladung und das Waschen des Fahrzeugs.

Nach dem Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2003 haben die Betreiber von Umschlaganlagen Annahmestellen für Abfälle aus dem Ladungsbereich innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens einzurichten oder zu betreiben oder hiermit geeignete Dritte zu beauftragen oder jeweils den Fracht- oder Schiffsführern für Waschwasser eine vorhandene Annahmestelle zuzuweisen (§ 1 Abs. 5 Ausführungsgesetz).

Inhalt und Anwendung des Übereinkommens sind Gegenstand einer **Informationsveranstaltung**, zu der das Bundesverkehrsministerium für den

**16. März 2010, 10:00 Uhr,
Raum 0.105
in das Bundesverkehrsministerium
nach Bonn, Robert-Schuman-Platz 1,**

einlädt.

Das Programm dieser Informationsveranstaltung fügen wir bei.

Die Veranstaltung soll nicht nur informieren, sondern insbesondere ausreichend Zeit zur Diskussion und zur Beantwortung von Fragen bieten.

Anmeldungen senden Sie bitte bis zum 5. März 2010 an das BMVBS, Referat WS 25, Kennwort: „Informationsveranstaltung CDNI“.

Den Text des CDNI finden Sie unter <http://www.ccr-zkr.org/> (Rubrik „Herunterladen von Dokumenten“).

Zum Text der nationalen Gesetzgebung gelangen Sie u.a. über http://www2.bgb1.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI

Ausführungsgesetz siehe BGBl Teil I 2003 Nr. 62. „Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt aus Nr. 62 vom 19.12.2003, Seite 2642“.

Ratifizierungsgesetz siehe BGBl Teil II 2003 Nr. 36 „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt aus Nr. 36 vom 18.12.2003, Seite 1799“.